



Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein

8672 St. Kathrein am Hauenstein, St. Kathrein 132

Tel.: 03173/4030, Fax: 4030-4, UID: ATU28604301

E-Mail: gde@st-kathrein-hauenstein.steiermark.at

www.st-kathrein-hauenstein.at

Zahl: 612-0/2025

St. Kathrein am Hauenstein, 03.09.2025

Betr.: Bergbausiedlungsweg – Weg Nr. 23,
Arbeiten auf bzw. neben der Straße

Verordnung

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 lit b Z 1 und 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024, wird anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten durch die **Hitthaller + Trixl Baugesellschaft m.b.H., Josef Heißl-Straße 1+3, 8700 Leoben** zum Zwecke der **Fräß- und Asphaltierungsarbeiten am Bergbausiedlungsweg, StrKm 0,000 bis StrKm 0,030** für die Dauer der Bauarbeiten Nachstehendes verfügt:

1. Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 100 m vor bis 25 m nach der Baustelle verboten.
2. Das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 100 m vor bis 50 m vor der Baustelle verboten.
3. Das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 50 m vor bis 25 m nach der Baustelle verboten.
4. Das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 25 m vor bis 25 m nach der Baustelle verboten, wenn eine Schotter- oder Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn oder Niveauunterschiede von mehr als 3 cm vorhanden sind sowie wenn die Restfahrestreifenbreite < 3,00 m beträgt.
5. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 6,00 m haben diejenigen Fahrzeuglenker, deren Fahrspur vor der Baustelle ausläuft bzw. nicht mehr die erforderliche Breite aufweist, vor der Engstelle bei Gegenverkehr zu warten.

Den in die Gegenrichtung fahrenden Fahrzeuglenkern ist die Wartepflicht für Gegenverkehr 25 m vor der Baustelle anzuzeigen.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 wird diese Verordnung durch die Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen

Zu 1.) „Überholen verboten“ gem. § 52 lit. a) Z. 4a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gem. § 52 lit. a) Z. 11 StVO 1960

Zu 2.) „Geschwindigkeitsbeschränkung (70 km/h)“ gem. § 52 lit. a) Z. 10a StVO 1960

Zu 3.) „Geschwindigkeitsbeschränkung (50 km/h)“ gem. § 52 lit. a) Z. 10a StVO 1960

Zu 4.) „Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h)“ gem. § 52 lit. a) Z. 10a StVO 1960

Zu 5.) „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gem. § 52 lit. a) Z. 5 StVO 1960 und „Wartepflicht für Gegenverkehr“ gem. § 53 Abs. 1 Z. 7a StVO 1960 verbunden mit den jeweils 200 m vor der Baustelle anzubringenden Gefahrenzeichen

„Fahrbahnverengung“ gem. § 50 Z. 8 lit. b) und lit. c) StVO 1960 sowie
„Baustelle“ gem. § 50 Z. 9 StVO 1960
„Schleudergefahr“ gemäß § 50 Z. 10 StVO 1960 mit der Zusatztafel
„verschmutzte Fahrbahn“ gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960

gehörig kundgemacht.

Diese Verordnung gilt von **Montag, 15.09.2025 bis Donnerstag, 25.09.2025** während der Bauarbeiten (jeweils zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr) und tritt mit dem Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft. Gegenüber dauernden Verkehrsregelungen gilt diese Verordnung als Sonderregelung.

Für die Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein
Der Bürgermeister:


(Peter Knöbelreiter)



Ergeht per E-Mail an:

1. Hitthaller + Trixl Baugesellschaft m.b.H., Josef Heißl-Straße 1+3, 8700 Leoben, als Antragsteller
2. Polizeiinspektion Ratten, zur Kenntnisnahme
3. Bezirkshauptmannschaft Weiz, Sicherheitsreferat, zur Kenntnisnahme